

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0200/2020/SV/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.11.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	08.12.2020	öffentlich

Videoüberwachung auf dem Gelände der Gemeinschaftsschule aufgrund anhaltender Vandalismusschäden

Sachverhalt:

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach berichtet, kommt es an der Gemeinschaftsschule immer wieder zu Vandalismusschäden. Diese reichen von eingeschlagenen Scheiben, abgerissenen Blitzschutzanlagen bis hin zu demolierten Beleuchtungen, Türen sowie Fassadenteilen und anderen hier nicht weiter aufgezählten Beschädigungen. Bereits in diesem Jahr mussten Haushaltsmittel in Höhe von 4.081,63 € (Stand 02.10.2020) für Reparaturen der Schäden aufgewendet werden.

Aktuell wurde wieder die Beleuchtung in den Fahrradständern beschädigt, eine Fassadenplatte der Mensa eingetreten und am Wochenende zwischen 20.11. – 23.11.2020 in einen Klassenraum eingebrochen. Dabei wurden Oberlichter und zwei sogenannte Bullaugen (Fenster) zerstört sowie der Klassenraum verwüstet, wobei einiges an Mobiliar zerstört wurde.

Trotz erhöhter Kontrollen durch die Polizei sowie auch dem Hausmeister konnten die Verursacher bisher nicht ermittelt werden. Leider hat auch die erhöhte Präsenz der Polizei und des Hausmeisters bisher nicht dazu geführt, dass die Anzahl der Beschädigungen rückläufig ist.

Um eventuell die Anzahl der Beschädigungen einzudämmen und vor allem an die Verursacher heranzubekommen, wurde darüber nachgedacht eine Videoüberwachung für das Schulgelände zu installieren.

Vor Installation einer Videoüberwachung sind jedoch die Vorgaben des Landesdatenschutzes für den Betrieb einer Videoüberwachung zu beachten, die, da es sich um ein Schulgelände mit Kindern handelt, sehr hohen Auflagen bzw. Forderungen unterliegen. Wie einer Informationsschrift des ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) zu entnehmen ist und zusätzlich vom Landesdatenschutzbeauftragten für Schulen bestätigt wurde, ist zunächst eingehend zu prüfen,

ob andere Maßnahmen, wie z. B. verbesserte Beleuchtung, bauliche Maßnahmen verstärkte Streifenaktivität der Polizei, möglich sind. Sollte dieses nicht möglich sein, muss es hinreichend dokumentiert und begründet werden. Weiterhin sind Zustimmungen der einzelnen Vertretungen (Schülervertretung, Elternvertretung, Lehrervertretungen, Personalräte ...) einzuholen und es müssen deutliche Hinweise auf dem Schulgelände angebracht werden, dass das Gelände videoüberwacht wird.

Außerdem ist im Vorwege festzulegen, wo und wie lange die Daten gespeichert werden, wer und unter welchen Bedingungen Einsicht auf die Daten hat, in welchem Turnus die Daten gelöscht werden und wer als Verantwortlicher für die Videoüberwachung zeichnet. Weiterhin ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung noch vorliegen oder ob die Gründe weggefallen sind und damit eine Überwachung hinfällig ist. Hintergrund ist, dass durch das Anbringen von Kameras der Einzelne sich in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt fühlen könnte, auch wenn die Kamera während des Schulbetriebes nicht laufen. Alleine das Vorhandensein einer Kamera kann ein ungutes Gefühl auslösen und damit zu Einschränkungen in der persönlichen Freiheit führen, was es zu vermeiden gilt.

Bei den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass eine kurzfristige Umsetzung einer Überwachung des Geländes nicht möglich ist. Dieses könnte eventuell eine Option für den Neubau der Schule sein.

Um möglichst kurzfristig eine Lösung zu finden, gibt es alternativ die Möglichkeit eine temporäre, zeitlich befristete Überwachung durch z. B. eine Sicherheitsfirma durchzuführen. Die Sicherheitsfirma würde für einen befristeten Zeitraum (z. B. 2 oder 3 Wochenenden außerhalb des Schulbetriebes) eine Videoüberwachung installieren. Die aufgezeichneten Daten würden dem Schulverband entsprechend zur Verfügung gestellt oder aber im Bedarfsfall direkt der Polizei übermittelt werden. Da die Überwachung außerhalb des Schulbetriebes durchgeführt wird und die Anlage zum Schulbeginn wieder demontiert ist, werden keine Personen der Schule in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt. Die Zustimmung der einzelnen Vertretungen (Schülervertretung, Elternvertretung...) entfällt somit. Eine Dokumentation mit Begründung des berechtigten Interesses sowie ein ausreichender Hinweis der Überwachung des Geländes zum Zeitpunkt der Überwachung muss aufgrund des Datenschutzgesetzes jedoch erfolgen.

Kosten einer fest installierten Videoüberwachung:

- Bei 3 Kameras ca. 10.000,00 – 15.000,00 €

Kosten einer temporären, zeitlich befristeten Videoüberwachung:

Ca. 500,00 bis 700,00 € pro Wochenende

Eine weitere Option wäre, einen Sicherheitsdienst mit der Überwachung zu beauftragen. Bei einer täglichen Kontrolle, z.B. in den Abendstunden (1 Rundgang) würden pro Woche Kosten in Höhe von ca. 500,00 bis 600,00 € anfallen.

Diskutiert wurde in der Vergangenheit auch, dass Gelände der Schule einzuzäunen. Hier müsste nach groben Schätzungen mit Kosten in Höhe von ca. 42.000,00 € gerechnet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

gez. Ringel

Ringel

Anlagen: